



ÖFFENTLICHE
VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG

Öffentliche Sachversicherung
Braunschweig

Vertragsbestimmungen zur Kraftfahrtversicherung

Stand Oktober 2014



**Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an unsere
Schaden-Schnell-Service-Stationen oder
einfach an Ihren Versicherungsfachmann**



Schaden-Schnell-Service
Theodor-Heuss-Straße 10
38122 Braunschweig
Tel. (0531) 2 02-0

Schaden-Schnell-Service
Hennebergstraße 13
37581 Bad Gandersheim
Tel. (05382) 98 33 13

Schaden-Schnell-Service
Schützenstraße 69
38667 Bad Harzburg
Tel. (05322) 5 00 55

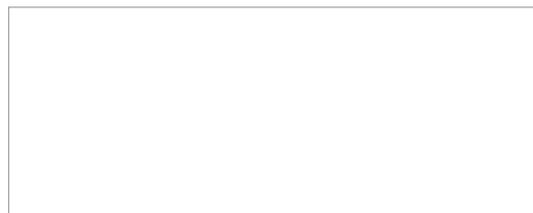
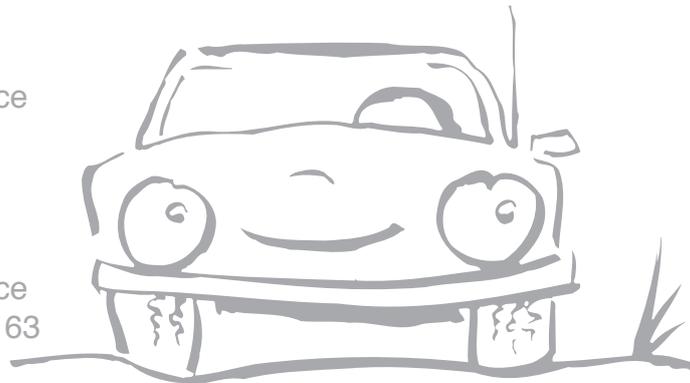
Schaden-Schnell-Service
Max-Planck-Weg 7
38350 Helmstedt
Tel. (05351) 3 78 06

Schaden-Schnell-Service
Bülte 2
37603 Holzminden
Tel. (05531) 81 02 19

Schaden-Schnell-Service
Theodor-Heuss-Straße 63
38228 Salzgitter
Tel. (05341) 84 89 119

Schaden-Schnell-Service
Via Arno 5
38448 Wolfsburg-Reislingen
Tel. (05363) 94 21 19

Ihre Versicherungsfachleute
beraten Sie und helfen Ihnen
in allen Versicherungs-
angelegenheiten gern weiter.



Allgemeines Informationsblatt

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon (0531) 20 20, Fax (0531) 2 02 17 80, eMail: service@oeffentliche.de
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Postfach 101, 30001 Hannover, Telefon (0511) 12 00, poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allg. Versicherungsbedingungen	Diesem Antrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand Oktober 2014, zugrunde.
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand Oktober 2014, sowie ggf. vereinbarte Sonderbedingungen.
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsperiode und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Beiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5,- Euro.
Zahlungsperiode	Die Zahlungsperiode/Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsperiode) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsperiode der Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Unser Angebot, einschließlich der dafür berechneten Beiträge, basiert auf dem Tarif Oktober 2014 und ist bis zur Einführung eines neuen Tarifs in der Kraftfahrtversicherung gültig. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, machen wir Ihnen ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes gilt als angenommen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Eingang des Antrages ab Ihnen gegenüber schriftlich ablehnen. Des Weiteren sind Sie einen Monat an diesen Antrag/diese Anträge gebunden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig. Die Anschrift, die Faxnummer sowie die eMail-Adresse können Sie oben dem Punkt „Allgemeine Informationen“ entnehmen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Antrag ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Besondere Hinweise

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammen hängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Möchten Sie mehr zu den Kündigungsmöglichkeiten wissen, so lesen Sie bitte im Abschnitt G der AKB nach.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Abschnitt L.2 der AKB.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) Telefax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) eMail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de, Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Postfach 1 01, 30001 Hannover, Telefon (0511) 120-0, Telefax (0511) 120-57 70, poststelle@mw.niedersachsen.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS	Anti-Blockier-System
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
KH	Kfz-Haftpflichtversicherung
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kW	Kilowatt
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
o. g.	oben genannten
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
SF	Schadenfreiheitsklasse
t	Tonne/Tonnen
UPE	Unverbindliche Preisempfehlung
vgl.	vergleiche
USchadG	Umweltschadensgesetz
VK	Vollkaskoversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB Oktober 2014)
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5 Was ist nicht versichert?
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
A.2.1 Was ist versichert?
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
A.2.4 Wer ist versichert?
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
A.2.7 GAP-Versicherung bei geleasteten und kreditfinanzierten Pkw (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)
A.2.8 GAP-Versicherung bei geleasteten Lieferwagen, Lkw und Anhängern
A.2.9 Was zahlen wir bei Beschädigung?
A.2.10 Neupreisentschädigung
A.2.11 Kaufwertentschädigung (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)
A.2.12 Schlossaustausch nach Diebstahl/Raub für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium)
A.2.13 Hol- und Bringservice für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)
A.2.14 Kosten eines vermittelten Mietwagens für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)
A.2.15 Sachverständigenkosten
A.2.16 Mehrwertsteuer
A.2.17 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
A.2.18 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
A.2.19 Selbstbeteiligung
A.2.20 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
A.2.21 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.2.22 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
A.2.23 Was ist nicht versichert?
A.2.24 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.25 Fahrzeugteile
A.2.26 Fahrzeugzubehör
A.2.27 Leistungsverbesserungs-Garantie für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium)
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.9 Was ist nicht versichert?
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
A.3.11 Verpflichtung Dritter
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
A.4.1 Was ist versichert?
A.4.2 Wer ist versichert?
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
A.4.5 Leistung bei Invalidität
A.4.6 Leistung bei Tod
A.4.7 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.4.10 Was ist nicht versichert?
A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
A.5.1 Was ist versichert?
A.5.2 Wer ist versichert?
A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung, Selbstbeteiligung

A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.5.5	Was ist nicht versichert?
A.6	Auslandsschadenschutz – wenn andere Sie oder Ihren Pkw im Ausland schädigen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)
A.6.1	Was ist versichert?
A.6.2	Wer ist versichert?
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.6.4	Versicherte Fahrzeuge
A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.6.6	Fälligkeit unserer Leistung und Abtretung
A.6.7	Was ist nicht versichert?
A.6.8	Verpflichtung Dritter
A.6.9	Wann endet der Auslandsschadenschutz?
A.7	Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
A.7.1	Was ist versichert?
A.7.2	Wer ist versichert?
A.7.3	Versicherte Fahrzeuge
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.7.5	Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?
A.7.6	Was ist nicht versichert?
A.7.7	Verpflichtung Dritter
A.7.8	Wann endet der Fahrerschutz?
A.8	Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden für Nutzfahrzeuge
A.8.1	Was ist versichert?
A.8.2	Was ist nicht versichert?
A.8.3	Was wir nicht ersetzen
A.8.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.8.5	Welche Leistungen erbringen wir im Schadensfall?
A.8.6	Selbstbeteiligung
A.8.7	Rückstufung im Schadensfall
A.8.8	Veränderungen des versicherten Risikos
A.8.9	Wann endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden?
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
C	Beitragszahlung
C.1	Zahlungsperiode
C.2	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
C.3	Lastschriftverfahren
C.4	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
C.5	Zahlung des Folgebeitrags
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
C.7	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
D.1	Bei allen Versicherungsarten
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?
E.1	Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutzversicherung, Autoschutzbrief und Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
E.6	Umweltschadenversicherung
E.7	Zusätzlich beim Fahrerschutz
E.8	Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz
E.9	Zusätzlich bei der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
E.10	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5	Form und Zugang der Kündigung
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
G.8	Wagniswegfall
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
I	Schadenfreiheitsrabatt-System
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
I.2	Ersteinstufung
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0
I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
I.3	Jährliche Neueinstufung
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.3.6	Rabattschutz ab SF-Klasse 5
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.4.1	Schadenfreier Verlauf
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
J.1	Typklasse
J.2	Regionalklasse
J.3	Tarifänderung
J.4	Kündigungsrecht
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
J.6	Änderung der Tarifstruktur
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
L.2	Gerichtsstände
M	Bedingungsänderung
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen

[Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System]

1	Pkw
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
1.2	Rückstufung im Schadensfall bei Pkw
1.3	Rückstufung im Schadensfall bei Pkw in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort mit Rabattschutz
2	Krafträder, Trikes, Quads
2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
2.2	Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes, Quads
3	Leichtkrafträder
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
3.2	Rückstufung im Schadensfall bei Leichtkrafträdern
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
4.2	Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)
5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
5.2	Rückstufung im Schadensfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) ..

[Anhang 2: Zusätzliche Merkmale zur Beitragsberechnung]

1	Wohneigentum
2	Fahrleistung
3	Familie
4	Fahrzeugnutzung
5	Fahrzeugalter bei Erwerb
6	Abweichender Halter
7	Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern
8	Bestehen einer Vollkaskoversicherung
9	Fahrsicherheitstraining
10	Fahrzeug mit umweltfreundlichem Antrieb (Öko-Bonus)
11	ABS
12	Saisonkennzeichen
13	Zahlungsperiode
14	Lastschriftverfahren

[Anhang 3: Tarifgruppen]

1	Tarifgruppe A
2	Tarifgruppe B
3	Tarifgruppe D
4	Tarifgruppe C
5	Tarifgruppe F
6	Tarifgruppen R und N
7	Zuordnung zu den Tarifgruppen

[Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen]

1	Campingfahrzeuge
2	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
2.1	Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
2.2	Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ..
2.3	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ..
2.4	Motorisierte Krankenfahrstühle
3	Gabelstapler
4	Gewerblicher Güterverkehr
5	Kraftomnibusse
6	Krafträder
7	Landwirtschaftliche Zugmaschinen
8	Leasingfahrzeuge
9	Leichtkrafträder
10	Lieferwagen
11	Lkw
12	Mietwagen
13	Milchtankwagen

14	Pkw
15	Quads
16	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
17	Selbstfahrvermietfahrzeuge
18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
19	Taxis
20	Trikes
21	Umzugsverkehr
22	Wechselaufbauten
23	Werkverkehr
24	Zugmaschinen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

– Stand: Oktober 2014 –

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Umweltschadenversicherung (A.5)
- Auslandsschadenschutz (A.6)
- Fahrerschutz (A.7)
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden – Zusatzversicherung für Nutzfahrzeuge (A.8)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Für Pkw beinhalten diese AKB die Tarifvarianten

- KFZ Basis
- KFZ Komfort
- KFZ Premium

Die Tarifunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, in den entsprechenden Kapiteln dieser Bedingungen. Fehlt ein Hinweis auf die Tarifvariante, gelten die Bestimmungen für alle Tarifvarianten.

Sowohl für Pkw als auch für andere Fahrzeugarten gibt es Zusatzleistungen, die Sie mit uns vereinbaren können.

Welche Tarifvariante Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Soweit Sie Zusatzleistungen vereinbart haben, können Sie diese ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die AKB gelten für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw im Tarif KFZ Premium oder KFZ Komfort, ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad bezieht, umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen (siehe A.4.2.3), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger.

- Übersteigen der Versicherungssummen**
- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- Versicherungsschutz in Europa und in der EU**
- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.
- Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)**
- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.
- A.1.5 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz**
- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- Genehmigte Rennen**
- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.
- Beschädigung des versicherten Fahrzeugs**
- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**
- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.
- Beschädigung von beförderten Sachen**
- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z. B. mit Bus oder Taxi) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**
- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**
- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- Vertragliche Ansprüche**
- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Schäden durch Kernenergie**
- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- Embargos**
- A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**
- A.2.1 Was ist versichert?**
- Ihr Fahrzeug**
- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) und A.2.3 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 aufgeführten, unter Verschluss verwahrten oder am Fahrzeug befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.
- Fahrzeug- und Zubehörteile**
- A.2.1.2 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,
- a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z. B. Kranaufbauten, Ladeeinrichtungen, Spezialausrüstung für Behinderte/Behindertentransport, Tank-/Siloaufbau).
- b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- A.2.1.3 Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 Euro pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren.
- A.2.1.4 Haben Sie einen Pkw versichert, ist die Entschädigung nach A.2.1.3 pro Schadensfall je nach vereinbartem Tarif wie folgt begrenzt:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| Tarif KFZ Premium | maximal 10.000 Euro |
| Tarif KFZ Komfort | maximal 5.000 Euro |
| Tarif KFZ Basis | maximal 1.000 Euro |
- Den über diese Beträge hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren.
- A.2.1.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z. B. Reisegepäck, Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung) sowie Ladestationen von Elektrofahrzeugen.
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**
- Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- Brand und Explosion**
- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft

auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind große Massen von Eis oder Schnee, die von Bergen ins Tal gleiten oder stürzen. Unter Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A.2.2.5.1 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Außenspiegel und Abdeckungen von Leuchten. Zur Verglasung des Fahrzeugs gehören nicht Glasteile an elektronischen Mess- und Anzeigesystemen. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.5.2 Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Tarif KFZ Premium vereinbart und ist infolge eines Bruchschadens an der Verglasung die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro.

Kurzschluss

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

A.2.2.7.1 Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

A.2.2.7.2 Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Tarif KFZ Komfort vereinbart, sind abweichend von A.2.2.7.1 Folgeschäden bis maximal 1.500 Euro mitversichert.

Tierbiss (nur für Pkw im Tarif KFZ Premium)

A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden sind mitversichert. Schäden am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Marderbiss-/Tierbisschäden, Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden durch Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre (nur für Pkw im Tarif KFZ Premium)

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am Pkw, die bei einem Transport auf einer Fähre dadurch entstehen, dass der Pkw deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse).

Dies gilt nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

All-Risk (nur für Pkw im Tarif KFZ Premium)

Was ist versichert?

A.2.3.5 Ihr Pkw ist über die in der Vollkasko nach A.2.3 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Pkw ausgesetzt ist.

Was ist nicht versichert?

Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

A.2.3.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Rost, Gebrauchsspuren).

Schäden durch fehlerhaften Gebrauch

A.2.3.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingriffe entstehen (z. B. Falschbetankung).

Betriebsschäden

A.2.3.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsschäden an mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Teilen, z. B. Motor, Getriebe, Katalysator, Vorder- und Hinterachse, Lenkung, Batterie, Bremsanlage, Klimaanlage, Heizung, Airbag, die gesamte elektrische Anlage einschließlich Motorregelung, Türverriegelung, ABS, elektrischer Sitzverstellung sowie aller anderen Teile der Sicherheits- und Komfortelektronik.

Weitere Ausschlüsse

A.2.3.5.4 Es gelten die unter A.2.23.1, A.2.23.2, A.2.23.4, A.2.23.5, A.2.23.6, A.2.23.7 und A.2.23.8 genannten Ausschlüsse.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

- Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)**
- A.2.5.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- Veränderung des Geltungsbereichs**
- A.2.5.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.
- A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**
- Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert**
- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.9.1.
- Entsorgung nach Totalschaden für Pkw (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)**
- A.2.6.2 Wir zahlen bei Zerstörung des Pkw die Kosten für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die entstandenen Kosten sind uns nachzuweisen. Ist der Totalschaden im Ausland entstanden, werden die Kosten für die Verzollung nicht übernommen.
- Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?**
- A.2.6.3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.5 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.7 GAP-Versicherung bei geleasteten und kreditfinanzierten Pkw (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)**
- A.2.7.1 In Ergänzung zu A.2.6.1 ersetzen wir bei einem geleasteten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Pkw während der Laufzeit des Leasing- bzw. Kreditvertrags die Differenz zwischen dem Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.
- A.2.7.2 Die Ersatzleistung nach A.2.7.1 erbringen wir nur, soweit nicht im Schadensfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing-/Kreditgeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist. Die Höhe der Ersatzleistung nach A.2.7.1 ist beschränkt auf 30% des Wiederbeschaffungswertes. Soweit Sie in der Vollkasko Anspruch auf die Neupreisentschädigung nach A.2.10 haben, tritt die Ersatzleistung nach A.2.7.1 dahinter zurück.
- A.2.7.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung, die bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung dieses Leasingvertrags zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die kreditfinanzierende Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
- A.2.7.4 Nachforderungen des Leasing- bzw. Kreditgebers gegenüber Ihnen als Leasing- bzw. Kreditnehmer wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasing- bzw. Kreditvertrags sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Nicht erstattet werden vom Leasing- bzw. Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).
- A.2.7.5 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge
- auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei von Ihnen nachgewiesen werden muss, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des versicherten Fahrzeugs aufgenommen wurde.
- A.2.7.6 Im Schadensfall sind wir berechtigt, nachfolgende Unterlagen bei Ihnen anzufordern:
- den Leasing- bzw. Kreditvertrag
 - den vollständigen Kontoauszug und Ratenplan
 - die Abrechnung des Leasing- bzw. Kreditvertrags
 - die Berechnung des Ablösewerts
 - die Abrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung
- A.2.8 GAP-Versicherung bei geleasteten Lieferwagen, Lkw und Anhängern**
- A.2.8.1 Besteht für Ihren Vertrag eine Vollkasko und haben Sie mit uns die GAP-Versicherung vereinbart, ersetzen wir in Ergänzung zu A.2.6.1 bei einem geleasteten Lieferwagen, Lkw oder Anhänger während der Laufzeit des Leasingvertrags die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Leasingrestbetrag. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.
- A.2.8.2 Die Ersatzleistung nach A.2.8.1 erbringen wir nur, soweit nicht im Schadensfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist.
- Die Höhe der Ersatzleistung nach A.2.8.1 ist beschränkt auf 30 % des Wiederbeschaffungswerts. Soweit Sie in der Vollkasko Anspruch auf die Neupreisentschädigung nach A.2.10 haben, tritt die Ersatzleistung nach A.2.8.1 dahinter zurück.
- A.2.8.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung, die bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Leasingvertrags zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
- A.2.8.4 Nachforderungen des Leasinggebers gegenüber Ihnen als Leasingnehmer wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasingvertrags sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Nicht erstattet werden vom Leasinggeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Leasinggebühren, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).
- A.2.8.5 Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten für Leasingverträge auf Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
- A.2.8.6 Im Schadensfall sind wir berechtigt, nachfolgende Unterlagen anzufordern:
- den Leasingvertrag
 - den vollständigen Kontoauszug und Ratenplan
 - die Abrechnung des Leasingvertrags
 - die Berechnung des Ablösewerts
 - die Abrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung
- A.2.8.7 Die GAP-Versicherung wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von Ihnen oder uns einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die GAP-Versicherung wird zum Ende des Leasingvertrags aufgehoben, wenn Sie uns die Beendigung schriftlich anzeigen.
- Wenn Sie die GAP-Versicherung vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.2.9 Was zahlen wir bei Beschädigung?**
- Reparatur**
- A.2.9.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser

Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.9.1 b).

- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren oder legen Sie uns bei vollständiger und fachgerechter Reparatur keine Rechnung vor, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.6.4 und A.2.6.5).
- c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abschleppen

A.2.9.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.11.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.9.1 die Obergrenze nach A.2.9.1 a) oder A.2.9.1 b) nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.9.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem 4. Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

Wertminderung für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

A.2.9.4 Bei Beschädigung Ihres Pkw durch Unfall nach A.2.3.2 zahlen wir in Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.9.1 eine Wertminderung, die wir nach der Richtlinie des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK – zur Ermittlung der merkantilen Wertminderung (BVSK-Wertminderungsmodell) durch den von uns beauftragten Sachverständigen errechnen. Voraussetzung ist, dass der Schaden innerhalb von 48 Monaten nach Erstzulassung des Pkw eingetreten ist.

A.2.10 Neupreisentschädigung

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der Erstzulassung des Fahrzeugs – den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.18, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen:

- im Tarif KFZ Premium: Schadeneintritt innerhalb von 24 Monaten,
- im Tarif KFZ Komfort: Schadeneintritt innerhalb von 18 Monaten (bei einer Entwendung nach A.2.2.2 oder bei Brandschäden nach A.2.2.1 in den ersten 12 Monaten),
- im Tarif KFZ Basis: Schadeneintritt innerhalb von 6 Monaten.

Voraussetzung ist, dass sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Pkw, die für einen Zeitraum von wenigen Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen (Tageszulassung).

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wenn der Tarif KFZ Premium vereinbart ist, zahlen wir bei Zerstörung oder Entwendung von fest eingebauten Informations-/Unterhaltungssystemen (Radio-, Audio-, Navigationssystem) den Neupreis, wenn der Schaden innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb als Neugerät eintritt. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.11 Kaufwertentschädigung für Pkw (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines gebrauchten Pkw (ausgenommen sind Mietwagen, Taxis, Selbstfahrervermiet-Pkw und Pkw mit H-Kennzeichen) zahlen wir den Betrag, der dem Wiederbeschaffungswert des Pkw zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch Sie entspricht, wobei nachfolgende Fristen gelten:

- im Tarif KFZ Premium bei Schadeneintritt innerhalb von 12 Monaten nach erstmaligem Erwerb,
- im Tarif KFZ Komfort bei Schadeneintritt innerhalb von 6 Monaten nach erstmaligem Erwerb.

Der Wiederbeschaffungswert des Pkw zum Zeitpunkt des Erwerbs wird im Schadensfall durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt und bildet die Höchstentschädigung.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.12 Schlossaustausch nach Diebstahl/Raub für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium)

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug), eines Raubs oder räuberischer Erpressung ersetzen wir zusätzlich die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch oder die Umprogrammierung der Fahrzeugschlösser.

A.2.13 Hol- und Bringservice für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

Muss das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.5.1) in eine Reparaturwerkstatt gebracht werden, sorgen wir auf Wunsch für den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt und nach Reparatur zu dessen Rückführung zu Ihrem Wohnort. Die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wird dabei nicht geprüft.

Der Transport des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

A.2.14 Kosten eines vermittelten Mietwagens für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

A.2.14.1 Wird das versicherte Fahrzeug durch einen Unfallschaden nach A.2.3.2, einen Zusammenstoß mit Tieren oder aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen beschädigt, übernehmen wir unter den Voraussetzungen der folgenden Abschnitte die Kosten für einen Mietwagen während der Reparatur oder bei Totalschaden für die Zeit der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 7 Tage und höchstens bis insgesamt 350 Euro. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Fahrzeugklasse besteht nicht.

A.2.14.2 Sind bereits Mietwagenkosten aus anderen Ansprüchen (z. B. Schutzbrief oder im Haftpflichtschadenfall vom anderen Versicherer) oder aus anderweitigen Mitgliedschaften geltend gemacht worden, sind sie den hier geregelten Leistungen anzurechnen.

A.2.14.3 Wir erbringen diese Leistung nur, wenn die Schadenfeststellung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen erfolgt, der Mietwagen von uns vermittelt wurde und Sie das Fahrzeug reparieren lassen bzw. im Totalschadenfall ein Ersatzfahrzeug anschaffen. Reparatur oder Ersatzbeschaffung müssen Sie durch Vorlage der Rechnung nachweisen.

A.2.14.4 Diese Leistung ist beschränkt auf Schadensfälle, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.

A.2.15 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.16 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.17 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.17.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.17.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.17.3 Sind Sie nicht nach A.2.17.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.17.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.23.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.18 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.19 Selbstbeteiligung

- A.2.19.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- A.2.19.2 Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5.1, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

A.2.20 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.20.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

- A.2.20.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.21 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.2.21.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.21.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.21.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreischädigung oder einer vereinbarten Kaufwertentschädigung zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren

nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

- A.2.21.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

- A.2.21.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.22 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.23 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.23.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.2.23.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrten auf Sicherheitstrainings.

Reifenschäden

- A.2.23.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.23.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.23.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.2.23.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Gebrauch des Fahrzeugs ohne vollständiges Wechselkennzeichen

- A.2.23.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen in

Betrieb nehmen, gebrauchen oder abstellen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt. Abweichend hiervon sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit diese Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Begleitetes Fahren

A.2.23.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel nicht wahrnehmen kann.

A.2.24 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.24.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.24.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.24.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens vom Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.24.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.24.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.7.1 bis A.2.7.6 angewandt werden.

A.2.25 Fahrzeugteile

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.24 entsprechend.

A.2.26 Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversichertem Fahrzeugzubehör (z. B. fest eingebautes Autoradio, fest eingebautes Navigationssystem) gelten A 2.6 bis A 2.9.3 und A 2.15 bis A 2.24 entsprechend.

A.2.27 Leistungsverbesserungs-Garantie für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium)

Verbessern wir die in Abschnitt A.2 der AKB beschriebenen Leistungen für bei uns neu abgeschlossene Verträge, gelten diese Leistungsverbesserungen auch für Ihren Vertrag. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags vereinbart werden müssen.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser AKB.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Den Autoschutzbrief können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug bis 4 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Trike oder ein Quad abschließen.

A.3.3.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.4.1 Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.3.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Autoschutzbrief auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.3.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen oder wurde es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bei Panne und Unfall

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Abschleppen des Fahrzeugs bei Panne und Unfall

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Bergen des Fahrzeugs bei Panne und Unfall

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Mietwagen bei Unfall und Diebstahl

A.3.5.5 Bei einem Unfall oder bei Diebstahl des Fahrzeugs helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens bis insgesamt 350 Euro. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

A.3.5.6 Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen unter A.2.14 entfallen die Leistungen nach A.3.5.5.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen. Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 40 Euro.

Bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt entfallen die Leistungen Mietwagen nach A.3.6.3 und Pick-up-Service nach A.3.6.5.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens einschließlich der Kosten für Winterbereifung und Zustellkosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens bis insgesamt 350 Euro. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Pick-up-Service nach A.3.6.5. Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen unter A.2.14 entfallen die Leistungen nach A.3.6.3.

Hilfe bei der Werkstattsuche

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Pick-up-Service

A.3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietwagen nach A.3.6.3.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.6 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

A.3.6.7 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge ihrer Erkrankung oder ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.7.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Heimtransport von Haustieren

A.3.7.5 Können mitgeführte Haustiere infolge Ihres Todes oder Ihrer Erkrankung nicht mehr versorgt werden, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.7.6 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als

notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

- A.3.7.7 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.8 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug. Ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und dem Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug nicht eindeutig, übernehmen wir die Kosten für ein Kurzgutachten bis 150 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

- a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro in Anspruch nehmen.

- A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

- A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 Euro.

Weitere Hilfeleistung

- b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beiseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahr-sicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.3.9.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Begleitetes Fahren

- A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug benutzen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.4.3.1 Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.4.3.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereichs

- A.4.3.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

- A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

- A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %

Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

- A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

- für den 1. bis 10. Tag 100 %,
- für den 11. bis 20. Tag 50 %,
- für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Krankenhaustagegelds.

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

- A.4.7.5 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter

Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

- A.4.7.6 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

Höhe und Dauer

- A.4.7.7 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthalts. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

- Abtretung**
- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahr- sicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Begleitetes Fahren

- A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt, oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

- A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch

eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos

- A.4.10.11 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5 Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des USchadG bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

- A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.5.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- A.5.3.1 Die Leistung beschränkt sich für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von maximal 5.000.000 Euro. Die Leistung für das Kalenderjahr beträgt maximal 10.000.000 Euro. Liegt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme unter diesem Betrag, gilt diese Summe als vereinbart.

- Selbstbeteiligung**
- A.5.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Dem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- Geltungsbereich**
- Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A.5.5 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz**
- A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**
- A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Ausbringungsschäden**
- A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**
- A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Vertragliche Ansprüche**
- A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
- Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen**
- A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrtenstrainings.
- Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**
- A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie**
- A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- Embargos**
- A.5.5.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- A.6 Auslandsschadenschutz – wenn andere Sie oder Ihren Pkw im Ausland schädigen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn Vollkasko vereinbart ist)**
- A.6.1 Was ist versichert?**
- A.6.1.1 Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann. Die Haftung des ausländischen Unfallbeteiligten müssen Sie durch geeignete Belege nachweisen.
- Personen- und Sachschaden**
- A.6.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- Gegnerisches Fahrzeug**
- A.6.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Betrieb des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.
- Reise**
- A.6.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- A.6.2 Wer ist versichert?**
- Versicherungsschutz besteht für Sie und
- den Eigentümer des versicherten Pkw sowie des nach A.6.4 mitversicherten Anhängers,
 - den Halter des versicherten Pkw,
 - den berechtigten Fahrer bzw. Hinterbliebenen des versicherten Pkw,
 - die berechtigten Insassen bzw. Hinterbliebenen des versicherten Pkw,
- sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**
- Wir ersetzen den versicherten Personen gemäß A.6.2 ihre Sach- und Personenschäden nach deutschem Recht in dem Umfang, als sei der Unfallgegner bei uns haftpflichtversichert. Wir leisten maximal bis zur Höhe der in Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Versicherungssumme.
- Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Auslandsschadenschutz.
- Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.
- Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.7 versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.
- A.6.4 Versicherte Fahrzeuge**
- Versichert ist Ihr Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung im Tarif KFZ Premium oder KFZ Komfort bei uns besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.
- Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.6.5.1 Versicherungsschutz besteht in Andorra, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.6.5.2 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.6.6 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung

Fälligkeit der Leistung

A.6.6.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Abtretung, Verpfändung

A.6.6.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Mitwirkungspflichten

A.6.6.3 Die versicherten Personen sind verpflichtet, uns bei der Aufklärung des Unfallgeschehens zu unterstützen. Sie haben ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen zu wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitzuwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

A.6.7 Was ist nicht versichert?

Aufgabe von Ansprüchen

A.6.7.1 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Vorsatz und Straftat

A.6.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat begehen oder verursachen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.6.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage sind.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.6.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.6.7.7 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6.8 Verpflichtung Dritter

A.6.8.1 Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen nach A.6.2 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche.

A.6.8.2 Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D und E.

A.6.9 Wann endet der Auslandsschadenschutz?

Der Auslandsschadenschutz endet mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung. Beim Verkauf des Pkw endet der Auslandsschadenschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Pkw an den Erwerber.

A.7 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.7.1 Was ist versichert?

Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Pkw ein Unfall zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.7.2 Wer ist versichert?

Mit dem Fahrerschutz ist der berechtigte Fahrer versichert, der zum Unfallzeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den Pkw lenkt und im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.7.3 Versicherte Fahrzeuge

Den Fahrerschutz können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw abschließen.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.7.4.1 Versicherungsschutz besteht in Andorra, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.7.4.2 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.7.5 Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?

Ersatz von Personenschäden

A.7.5.1 Der Fahrerschutz ersetzt Personenschäden. Der Umfang der Leistungen richtet sich danach, was der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene berechtigterweise mit Ausnahme von Schmerzensgeld nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen fordern könnten, wenn ein Dritter allein für den Unfall haften würde. Besteht für den Fahrer neben dem Fahrerschutz der Auslandsschadenschutz nach A.6, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz.

- Höhe der Leistungen**
- A.7.5.2 Die Leistung ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug pro geschädigter Person vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Höhe der Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- A.7.6 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
- A.7.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.
- Straftat**
- A.7.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen**
- A.7.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim z. B. Ein- oder Aussteigen sowie beim Be- und Entladen entstanden sind.
- Sicherheitsgurt**
- A.7.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.
- Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen**
- A.7.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrtsicherheitstrainings.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**
- A.7.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Kernenergie**
- A.7.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
- Embargos**
- A.7.6.8 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Vertragliche Ansprüche**
- A.7.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- A.7.7 Verpflichtung Dritter**
- A.7.7.1 Wir leisten nicht, soweit dem Fahrer bzw. den Hinterbliebenen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche.
- A.7.7.2 Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der Ersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung. Dies gilt nur, wenn Sie uns glaubhaft machen können, dass ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.
- A.7.7.3 Rückgriffsansprüche anderer Versicherer und des Arbeitgebers des geschädigten Fahrers gegen die Fahrerschutzversicherung sind ausgeschlossen.
- A.7.8 Wann endet der Fahrerschutz?**
- Der Fahrerschutz endet mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung. Beim Verkauf des Pkw endet der Fahrerschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Pkw an den Erwerber.
- A.8 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden – Zusatzversicherung für Nutzfahrzeuge**
- A. 8.1 Was ist versichert?**
- A.8.1.1 Versichert sind im Rahmen der Vollkasko abweichend von A.2.3.2 unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen. Wenn Sie die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.8.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:
- das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug,
 - die im Versicherungsschein aufgeführten Wechsellaufbauten und Container,
 - die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören. Ausgenommen sind nicht versicherte Sachen gemäß A.8.1.4,
 - die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind,
 - Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechsellaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden.
- A.8.1.3 Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert:
- Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben,
 - Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- A.8.1.4 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
- Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differenzial, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen.
Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:
 - Anlasser
 - Auspuffanlage einschließlich Halterungen
 - Kraftstoffsystem am Motor
 - Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen)
 - Lichtmaschine
 - Motorblock mit Büchsen
 - Motorbremse
 - Triebwerk mit Kolben
 - Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
 - Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
 - Ölwanne
- Zum Getriebe gehörende Teile sind:
- Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
 - Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebssteil
 - Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile

- b) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist
- c) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel

A. 8.2 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.8.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.8.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahr- sicherheitstrainings.

Reifenschäden

- A.8.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.8.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.8.2.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.8.2.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.8.3 Was wir nicht ersetzen

Kein Versicherungsschutz – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – besteht für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat,
- b) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- c) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir, soweit wir bedingungs- gemäß dazu verpflichtet sind,
- d) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus

Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungs- gemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 des VVG gilt für diese Fälle nicht. Sie müssen Ihren Anspruch auf Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen. Die Entschädigung ist zurückzu- zahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechts- kräftig festgestellt wird.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.8.4.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Veränderung des Geltungsbereichs

- A.8.4.2 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.8.5 Welche Leistungen erbringen wir im Schadensfall?

- A.8.5.1 Wird das nach A.8.1.2 a) bis e) versicherte Fahrzeug beschädigt oder zerstört, gelten die Abschnitte A.2.6 und A.2.9 der AKB, so- fern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- A.8.5.2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbe- wegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatoren- batterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschlei- ßes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird abweichend von Abschnitt A.2.9.3 der AKB auch in den der ersten Zulassung folgenden vier Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorge- nommen.

A.8.6 Selbstbeteiligung

Ist für die Vollkasko eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis gem. A.8.1 zusätzlich von der Ent- schädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung in der Vollkasko vereinbart haben.

A.8.7 Rückstufung im Schadensfall

Ein Schadensfall im Rahmen der Zusatzversicherung für Betriebs-, Brems- und Bruchschäden führt – sofern das SF-Klassensystem für die versicherte Fahrzeugart Anwendung findet – zur Rückstu- fung der Schadenfreiheitsklasse der Vollkasko gemäß Abschnitt I dieser AKB.

A.8.8 Veränderungen des versicherten Risikos

Sie sind verpflichtet, uns Risikoveränderungen gem. A.8.1.2 un- verzüglich mitzuteilen. Die Neuberechnung des Beitrags wird per Wirksamkeit der Risikoveränderungen vorgenommen.

A.8.9 Wann endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden?

Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruch- schäden endet mit der Beendigung der Vollkasko. Beim Verkauf des Fahrzeugs endet diese Zusatzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Nutzfahrzeugs an den Erwerber.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ih- ren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.1 bis C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Sie haben nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem roten Kennzeichen oder einem Kurzzeitkennzeichen verwendet, haben Sie beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

Für Pkw haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Tarifs KFZ Basis, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Kasko, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutz und Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutz sowie bei der Zusatzversicherung für Brems- Betriebs- und reinen Bruchschäden haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach C.4.1 gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

C.1.1 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

C.1.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur die jährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbaren.

Mindestbeiträge

C.1.3 Bei einer halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode beträgt der Mindestbeitrag 20 Euro.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 % des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbetrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Merkmale zur Beitragsberechnung in der Kaskoversicherung

C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2.

C.2.6 **Mindestbeitrag**
Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 Euro.

C.3 Lastschriftverfahren
Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholten Einziehungsversuchs den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrift-einzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Zugang des Versicherungsscheins, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir nach C.2.1 für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz, dem Fahrerschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht für solche Fahrten nach A.2.23.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.5.1, A.6.7.2, A.7.7.1, A.7.7.4 und A.8.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz, dem Fahrerschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht für solche Fahrten nach A.2.23.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.5.1, A.6.7.2, A.7.7.1, A.7.7.4 und A.8.2.1 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs gegenüber sind wir bei einer Pflichtverletzung nach D.1.2, D.1.3, D.1.4 und D.2.1 nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs die Pflichtverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben.

D.3.5 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt hat, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutz, Autoschutzbrief und Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.3 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.4 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.3 selbst zu regulieren oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.3 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Aufklärungspflicht

E.1.5 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.6 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb von 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monats-Frist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Mahnverfahrens.

E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.7 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.7.1 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

Anzeige des Todesfalls innerhalb von 48 Stunden

E.7.2 Hat der Unfall den Tod des berechtigten Fahrers zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Mitwirkungspflichten

E.7.3 Der Fahrer bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, uns bei der Aufklärung des Unfallgeschehens zu unterstützen. Sie haben ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen zu wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitzuwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

Abtretung/Verzicht

E.7.4 Ihren Anspruch auf die Leistung können der Fahrer oder dessen Hinterbliebene vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden oder auf diesen verzichten.

E.8 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz

Die versicherten Personen nach A.6.2 sind verpflichtet, uns bei der Aufklärung des Unfallgeschehens zu unterstützen. Sie haben ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen zu wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitzuwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

E.9 Zusätzlich bei der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.10 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.10.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.10.2 Abweichend von E.10.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit

Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.10.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.10.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.10.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.5 und E.1.6 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.10.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.10.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder Ihre Pflicht nach E.2.2 und E.2.3, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.6.2 oder Ihre Pflichten nach E.6.5 oder E.6.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.10.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen aus der Fahrerschutzversicherung nach A.7.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.24 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung nach J.3 spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur**
- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- Kündigung bei Bedingungsänderung**
- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**
- Kündigung zum Ablauf**
- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung nach einem Schadenereignis**
- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.24 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.5.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).
- Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, Umweltschadenversicherung, der Fahrerschutz, der Auslandsschadenschutz und die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, Umweltschadenversicherung sowie der Auslandsschadenschutz und der Fahrerschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadenversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.4.6 Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.7 Kündigen Sie oder wir die Vollkaskoversicherung, endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.5 Form und Zugang der Kündigung**
- Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres**
- G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag zum Ablauf kündigen und der Vertrag kein volles Kalenderjahr bestanden hat. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach Kurztarif gemäß C.2.1.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, den Auslandsschadenschutz, den Fahrerschutz, die GAP-Versicherung, die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie den Rabattschutz.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4	<p>Anzeige der Veräußerung</p> <p>Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.</p>	H.1.8	<p>Wiederanmeldung</p> <p>Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.</p>
	<p>Kündigung des Vertrags</p> <p>Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.</p>		<p>Ende des Vertrags und der Ruheversicherung</p> <p>Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
G.7.5	<p>Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.</p>	H.1.9	<p>Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
G.7.6	<p>Zwangsversteigerung</p>	H.1.10	<p>Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?</p>
G.8	<p>Wagniswegfall</p> <p>Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.</p>	H.2	<p>Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).</p>
H	<p>Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</p>	H.2.1	<p>Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.7.</p>
H.1	<p>Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?</p>	H.2.2	<p>Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.</p>
H.1.1	<p>Ruheversicherung</p> <p>Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.</p>	H.2.3	<p>Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger und Gabelstapler.</p>
H.1.2	<p>Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.</p>	H.2.4	<p>H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</p>
H.1.3	<p>Besteht für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.9 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- oder Kasko-Ruheversicherung abschließen. Mit dem Abschluss einer Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung ist gleichzeitig eine beitragsfreie Umweltschadenversicherung vereinbart.</p>	H.3.1	<p>Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief</p>
H.1.4	<p>Die Regelungen nach H.1.2 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, Wohnwagenanhänger, Gabelstapler sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.</p>	H.3.2	<p>In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und soweit beantragt beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.</p>
H.1.5	<p>Umfang der Ruheversicherung</p> <p>Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.</p>	H.3.2	<p>Was sind Zulassungsfahrten?</p>
H.1.5	<p>Der Ruheversicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kfz-Haftpflichtversicherung, - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand und - die Umweltschadenversicherung. 	H.3.2	<p>Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind auch Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung.</p>
H.1.6	<p>Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren</p> <p>Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.5. für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.</p>	H.3.2	<p>Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.</p>
H.1.6	<p>Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung</p> <p>Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.</p>	I	<p>Schadenfreiheitsrabattsystem</p>
H.1.7	<p>I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)</p> <p>In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.</p>	I.1	<p>Dies gilt nicht für Verträge für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderfahrzeuge jeder Art mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge, - Anhänger, Aufleger und Wechselaufbauten jeder Art, - Selbstfahrervermietfahrzeuge, - Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,

- amtlich abgestempelte Kurzzeitkennzeichen und
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Klein- oder Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie bereits eines dieser Fahrzeuge versichert haben, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge bei uns versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Sie in den letzten zwei Jahren ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, mit einem schadenfreien Verlauf bei uns versichert hatten, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren ununterbrochen zum Führen eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind. Eine gültige Fahrerlaubnis im Sinne dieser Regelung ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde. Gleiches gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese gemäß § 31 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Klein- oder Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug versichert, gilt nur die Regelung unter a).

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen Pkw bei uns versichert hat, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
 - die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt,
 - der Pkw ausschließlich von Ihnen, Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und/oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglied gefahren wird und
 - der Pkw auf Sie oder auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist oder
- Sie erstmals einen Pkw bei uns versichern und ein Elternteil von Ihnen bereits einen Pkw bei uns versichert hat, der in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
 - die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt,
 - der Pkw ausschließlich von Ihnen, Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und/oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft

lebenden Familienmitglied gefahren wird und

- der Pkw auf Sie oder auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder anlässlich einer Not-situation.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen für die Einstufung nicht mehr erfüllt ist. Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit SF ½ oder Klasse 0 begonnen hätte.

Voraussetzung für die Regelung nach a) ist, dass der Vertrag (einschließlich eventueller Vorverträge) für den Zweitwagen schadenfrei ist.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Kleinkraftrad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug, ein Lieferwagen, ein Lkw, eine Zugmaschine oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr. Die Auswirkung einer Rückstufung auf den Beitrag darf nicht durch Änderung der Zahlungsperiode beeinflusst werden.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf aus der SF-Klasse 2 in die SF-Klasse 3 oder aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattschutz ab SF-Klasse 5

Rabattschutz – ein Schaden ist frei

I.3.6.1 Haben Sie mit uns für Ihren Pkw Rabattschutz vereinbart, führt in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung je ein belastender Schaden pro Kalenderjahr nicht zu einer Rückstufung, wenn der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung mindestens die SF-Klasse 5 erreicht hat. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt keine Rückstufung, aber auch keine Weiterstufung in die nächst bessere SF-Klasse. Ist die SF-Klasse 5 nicht erreicht, erfolgt eine Rückstufung nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 unter 1.2.

Melden Sie uns im selben Kalenderjahr einen weiteren Schaden im Sinne von I.3.5, wird der Vertrag nach der Tabelle in Anhang 1 unter 1.2 zurückgestuft.

Der Zeitpunkt der Schadenmeldung ist maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugerechnet wird. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzungen für den Rabattschutz

I.3.6.2 Bei Abschluss des Vertrags darf im laufenden Kalenderjahr kein Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eingetreten sein, der nach I.3.5 zu einer Rückstufung in eine andere SF-Klasse führen würde. Dies gilt nicht bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.6.1.1 nach Veräußerung oder Wagniswegfall für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabattschutz bei uns vereinbart war.

Stellt sich nachträglich heraus, dass diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrags nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

I.3.6.3 Voraussetzung für den Rabattschutz ist, dass die Hauptfälligkeit Ihres Vertrags auf dem 01.01. liegt und der Vertrag nicht für ein Saisonkennzeichen abgeschlossen wurde.

I.3.6.4 Sie können in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw den Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vereinbart werden.

Beitragsberechnung

I.3.6.5 Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung und wird nur berechnet, wenn die SF-Klasse 5 erreicht ist.

Beendigung von Rabattschutz

I.3.6.6 Rabattschutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Wird der Beitrag für den Rabattschutz erstmals berechnet, weil aufgrund Neueinstufung oder Weiterstufung erstmals die SF-Klasse 5 erreicht wurde, kann der Rabattschutz zu dem Termin gekündigt werden, zu dem die Beitragsberechnung wirksam wird.

Sie können den Rabattschutz innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragsberechnung kündigen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht

Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag im dann folgenden Kalenderjahr zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- 1.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Dies gilt auch, wenn Sie Versicherungsverträge für zwei Fahrzeuge abgeschlossen haben, von denen jeweils eines außer Betrieb gesetzt ist (siehe auch H.1) oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden (siehe auch H.2).

Weiteres Fahrzeug

- 1.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

- 1.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach 1.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach 1.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- 1.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrags, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabattsysteme vergleichbar sind.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- 1.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

- 1.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

- 1.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Klein- und Leichtkrafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Krankenwagen, Leichenwagen und Gabelstapler.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.5

- 1.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um ein Elternteil, Ihr Kind, eine andere mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine juristische Person;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Sie werden dabei so eingestuft, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag bei uns abgeschlossen hätten.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

- 1.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. 1.6.3.2 findet Anwendung.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1 b)), auch eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, wird zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorgenommen.

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – und Einstufungen des Rabattschutzes nach I.3.6 werden nicht berücksichtigt.

Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 aufrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Versichern Sie einen Pkw oder einen Selbstfahrervermiet-Pkw, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest. Sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, nehmen wir gegebenenfalls eine Korrektur rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags vor.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Versichern Sie einen Pkw, ein Kraftrad, einen Lieferwagen im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, in dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist. Ihr Vertrag wird entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirkes im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags

J.3.1 Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach J.4 hinweisen.

J.3.2

Richtet sich Ihr Versicherungsbeitrag nach Ihrem Alter oder dem Alter des Fahrers Ihres Fahrzeugs, wird das Alter zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres aktualisiert. Hierfür ist die Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr des Beginns des nächsten Versicherungsjahres maßgeblich. Ihren Versicherungsbeitrag passen wir entsprechend an.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkungen auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch der Vertrag einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrzeugnutzung gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.

K.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags

unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 Euro zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigeren Angaben gemacht.

K.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben,

- und Sie auch innerhalb einer Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall nach G.3.6 den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Telefax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); eMail: beschwerde@versicherungsbombudsmann.de; Internet: www.versicherungsbombudsmann.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Postfach 1 01, 30001 Hannover; eMail: Poststelle@mw.niedersachsen.de; Telefon: (0511) 120-0; Telefax: (0511) 120-5770. Bitte beachten Sie, dass das Ministerium keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.24.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Orts, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
-	SF ½	70	70
-	S	80	-
-	0	100	100
-	M	120	120

1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3

Rückstufung im Schadensfall bei Pkw in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort mit Rabattschutz

1.3.1

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 Schäden	bei 5 und mehr Schäden
nach Klasse					
SF 35	SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 27	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 26	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 24	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 23	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 22	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 20	SF 20	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M
S	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M

1.3.2

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 Schäden	bei 5 und mehr Schäden
nach Klasse					
SF 35	SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 16	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 13	SF 7	SF 3	0	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 Schäden	bei 5 und mehr Schäden
nach Klasse					
SF 12	SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 9	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 8	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M	M
SF 1	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes, Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	50	55
9 Kalenderjahre	SF 9	50	65
8 Kalenderjahre	SF 8	55	65
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	60	70
5 Kalenderjahre	SF 5	70	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	80	95
2 Kalenderjahre	SF 2	90	100
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	125	125
-	0	210	160
-	M	285	220

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes, Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	VK
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
-	SF 1/2	65	70
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadensfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	65	55
9 Kalenderjahre	SF 9	70	55
8 Kalenderjahre	SF 8	70	60
7 Kalenderjahre	SF 7	70	65
6 Kalenderjahre	SF 6	75	65
5 Kalenderjahre	SF 5	75	65
4 Kalenderjahre	SF 4	80	75
3 Kalenderjahre	SF 3	85	85
2 Kalenderjahre	SF 2	100	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	100	105
-	0	140	170
-	M	285	220

4.2 Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF ½	100	110
-	0	125	115
-	M	150	170

5.2 Rückstufung im Schadensfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Taxis, Mietwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-

Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 3	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 2	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Zusätzliche Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir berücksichtigen bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung die folgenden zusätzlichen Merkmale zur Beitragsberechnung:

1 Wohneigentum

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer ständig selbst bewohnten Eigentumswohnung im Inland ist.

2 Fahrleistung

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung Ihres Fahrzeugs (auch Ersatzfahrzeug).

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen.

3 Familie

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind haben, das noch keine 16 Jahre alt ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

4 Fahrzeugnutzung

Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer Ihres Fahrzeugs. Dabei sind auch Personen maßgebend, die das Fahrzeug nur gelegentlich nutzen. Berücksichtigt wird das jeweilige Lebensalter, welches wir anhand des

Geburtsjahres ermitteln. Das Alter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

Nutzerkreis und Nutzung von Familienfahrzeugen

4.2 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, von welchem Personenkreis das Fahrzeug genutzt wird.

Wird Ihr Pkw auch von Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft gefahren, die noch keine 25 Jahre alt sind, ist auch die gelegentliche Nutzung aller weiteren bei uns versicherten Pkw von Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft möglich. Für die Fahrzeuge dieser Familienangehörigen ist eine Anpassung des Fahrerkreises nicht erforderlich.

Begleitetes Fahren mit 17

4.3 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Fahrerausbildung (Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren mit 17“), wenn das Fahrzeug auch von Personen gefahren wird, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung ist, dass der junge Fahrer mindestens 6 Monate vor Erreichen des 18. Lebensjahres das Fahrzeug mit fährt und Sie uns die Teilnahme an der Ausbildung durch Vorlage der Prüfbescheinigung oder der Fahrerlaubnis nachweisen.

5 Fahrzeugalter bei Erwerb

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Zeitraum zwischen der Erstzulassung Ihres Fahrzeugs und dem Erwerb durch Sie.

6 Abweichender Halter

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug auf eine andere Person als Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist.

7 Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern

7.1 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie Mitarbeiter eines Kraftfahrzeugherstellers sind.

Voraussetzung ist, dass

- a) es sich um ein fabrikneues Fahrzeug oder bisher auf den Hersteller zugelassenes Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
- b) Sie das Fahrzeug mit einem Kaufpreiserabatt von Ihrem Arbeitgeber erworben haben,
- c) Sie das Fahrzeug auf Ihren Namen versichern,
- d) Sie Ihr Arbeitsverhältnis und die Gewährung eines Kaufpreiserabattes durch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nachweisen.

7.2 Die unter 7.1 genannten Voraussetzungen gelten auch für

- a) Mitarbeiter von Werksniederlassungen,
- b) verwitwete Ehegatten,
- c) ehemalige Werksangehörige, die sich im Ruhestand befinden,
- d) Ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten, wenn Sie Halter des Fahrzeugs sind.

7.3 Dieses Merkmal zur Beitragsberechnung wird für die Dauer von 18 Monaten ab Erstzulassung angewandt.

8 Bestehen einer Vollkaskoversicherung

Ihr Versicherungsbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich danach, ob für Ihren Vertrag eine Vollkaskoversicherung besteht.

9 Fahrsicherheitstraining

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben, das den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) entspricht. Voraussetzung ist, dass

- a) Ihre Teilnahme nicht mehr als 12 Monate vor erstmaligem Vertragsbeginn zurückliegt,
- b) Sie uns die Teilnahme nachweisen und
- c) das Fahrzeug von Ihnen gefahren wird.

10 Fahrzeug mit umweltfreundlichem Antrieb

(Öko-Bonus)

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug mit einem umweltfreundlichen Antrieb betrieben wird. Als umweltfreundlich gelten

- a) Hybridantrieb,
- b) Elektroantrieb,
- c) Erdgas/Flüssiggas,
- d) bivalenter Betrieb,
- e) Brennstoffzelle.

Sie müssen uns die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem umweltfreundlichen Antrieb nachweisen.

11 ABS

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug mit einem Antiblockiersystem ausgestattet ist.

12 Saisonkennzeichen

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob für Ihr Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt wurde.

13 Zahlungsperiode

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Zahlungsperiode, die Sie mit uns vereinbart haben.

14 Lastschriftverfahren

Ihr Versicherungsbeitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich danach, ob Sie uns ein Mandat zum Einzug der Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben. Widerruften Sie das erteilte SEPA-Lastschriftmandat, beenden wir die Lastschriftvereinbarung nach C.3 oder erlischt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat aus sonstigen Gründen, passen wir Ihren Versicherungsbeitrag entsprechend an.

Anhang 3: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw, die zugelassen sind auf

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe: landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von zwei ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Ehemalige Landwirte: ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind,
- c) Ehegatten: nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen,
- d) Witwen und Witwer: nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Kraftfahrzeugen (für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gelten auch in der Teilkasko nachstehende Voraussetzungen), die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten

zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),

- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung),
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
- f) Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer),
- g) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- h) Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben,
- i) Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- a) Mietwagen und Taxis,
- b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- c) Kraftomnibussen,
- d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- e) landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
- g) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- h) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- i) Gabelstaplern.

3 Tarifgruppe D

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Kraftfahrzeugen (für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gelten auch in der Teilkasko nachstehende Voraussetzungen), die auf juristische Personen des Privatrechts zugelassen sind, wenn diese

- a) wegen der seit dem 01.01.1994 erfolgten Privatisierungen der öffentlichen Hand nicht mehr die Voraussetzungen der Tarifgruppe B erfüllen,
- b) als Wohnungsunternehmen entweder Mitglied im Verband der Wohnungswirtschaft sind oder lt. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in erster Linie durch Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Wohnraum für private Zwecke dem Gemeinwohl dienen,
- c) als Versorgungsunternehmen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten oder
- d) als private Krankenanstalten (z. B. Kurkliniken, Reha-Zentren, Sanatorien) der Gesundheitspflege dienen,
- e) 100%ige Tochterunternehmen der unter 3 a) aufgeführten

Unternehmen sind, auch wenn die Gründung nach dem 01.01.1994 erfolgte.

3.1 Ziffer 3 gilt auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Mitarbeiter und Auszubildende der in Ziffer 3 genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt,
- b) Mitarbeiter der in Ziffer 3 genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und diese nicht anderweitig berufstätig sind,
- c) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach 3.1 a) oder 3.1 b) erfüllt haben und
- d) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 3.1 a) oder 3.1 b) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.

3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von

- a) Mietwagen und Taxis,
- b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- c) Kraftomnibussen,
- d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- e) landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
- g) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- h) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- i) Gabelstaplern.

4 Tarifgruppe C

Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Kraftfahrzeugen (für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gelten auch in der Teilkasko nachstehende Voraussetzungen), die zugelassen sind auf

- a) Beamte und Richter der unter Ziffer 2 a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden,
- b) Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter 4 a) genannten Beamten, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- c) Pensionäre und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen nach 4 a) oder 4 b) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern und Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Ziffer 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben und
- d) Familienangehörige von Beamten und Richtern, die die Voraussetzungen nach 4 a), 4 b) oder 4 c) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten nicht für Versicherungsverträge von

- a) Mietwagen und Taxis,
- b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- c) Kraftomnibussen,
- d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- e) landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
- g) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- h) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- i) Gabelstaplern.

5 Tarifgruppe F

Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkasko- und

Kfz-Unfallversicherung von Pkw in den Tarifen Kfz Komfort und Kfz Premium, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads, Campingfahrzeugen, Lieferwagen, Anhängern im Privatverkehr, Wohnanhängern, die zugelassen sind auf

- a) festangestellte Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes sowie Auszubildende von
 - Kreditinstituten, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen,
 - Bausparkassen,
 - Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen – und
 - Verbundpartnern der Öffentlichen Versicherung Braunschweig,
- b) selbstständige Versicherungsvermittler nach § 84 HGB sowie deren festangestellte Mitarbeiter,
- c) Ruheständler, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand den nach 5 a) oder 5 b) genannten Personenkreis angehörten,
- d) Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft von Personen, die die Voraussetzungen nach 5 a), 5 b) oder 5 c) erfüllen und das Fahrzeug ausschließlich für eigene und private Zwecke nutzen und
- e) Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode den Voraussetzungen nach 5 a), 5 b) oder 5 c) genannten Personenkreis angehörten bis zu einer Wiederverheiratung und das Fahrzeug ausschließlich für eigene und private Zwecke nutzen.

Voraussetzung für Mitarbeiter der Unternehmen und der Versicherungsvermittler ist, dass sie einer nicht selbstständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50% der normalen Arbeitszeit nachgehen.

5.1 Die Anwendung dieser Tarifgruppe ist nur möglich, wenn die Beitragszahlung im Zuge des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt.

5.2 Die Anwendung dieser Tarifgruppe ist nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich

- für eigene und private Zwecke oder
- beruflich im Rahmen der Tätigkeit als
 - a) festangestellter Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes sowie Auszubildender von
 - Kreditinstituten, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen,
 - Bausparkassen,
 - Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen – und
 - Verbundpartnern der Öffentlichen Versicherung Braunschweig,
 - b) selbstständiger Versicherungsvermittler nach § 84 HGB bzw. als fest angestellter Mitarbeiter eines solchen genutzt wird.

5.3 Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten nicht für Versicherungsverträge von

- a) Mietwagen und Taxis,
- b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- c) Kraftomnibussen,
- d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- e) landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
- g) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- h) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- i) Gabelstaplern,
- j) Lkw,
- k) Zugmaschinen.

6 Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 5 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die in J.2 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

7 Zuordnung zu den Tarifgruppen

7.1 Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D, C oder F erfolgt grundsätzlich erst dann, sobald die Voraussetzungen schriftlich

nachgewiesen sind. Beantragen Sie schon bei der Antragsstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D, C oder F, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendige Bescheinigung nach Vertragsschluss unverzüglich bei uns eingereicht wird.

7.2

Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen müssen Sie unverzüglich anzeigen.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

2 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2.2

Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2.3

vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

2.4

motorisierte Krankenfahrstühle.

3 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

4 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

5 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

5.1

Linierverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

5.2

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientouristen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

5.3

Nicht unter 5.1 und 5.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

6

Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

7

Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

- 8 Leasingfahrzeuge**
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 9 Leichtkrafträder**
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
- 10 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 11 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 12 Mietwagen**
Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 13 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 14 Pkw**
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 15 Quads**
Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
- 16 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen**
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 17 Selbstfahrvermietfahrzeuge**
Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 19 Taxis**
Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- 20 Trikes**
Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- 21 Umzugsverkehr**
Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 22 Wechselaufbauten**

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

23 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

